



Arbeitgeberverband Spedition u.
Logistik Baden-Württemberg e. V.

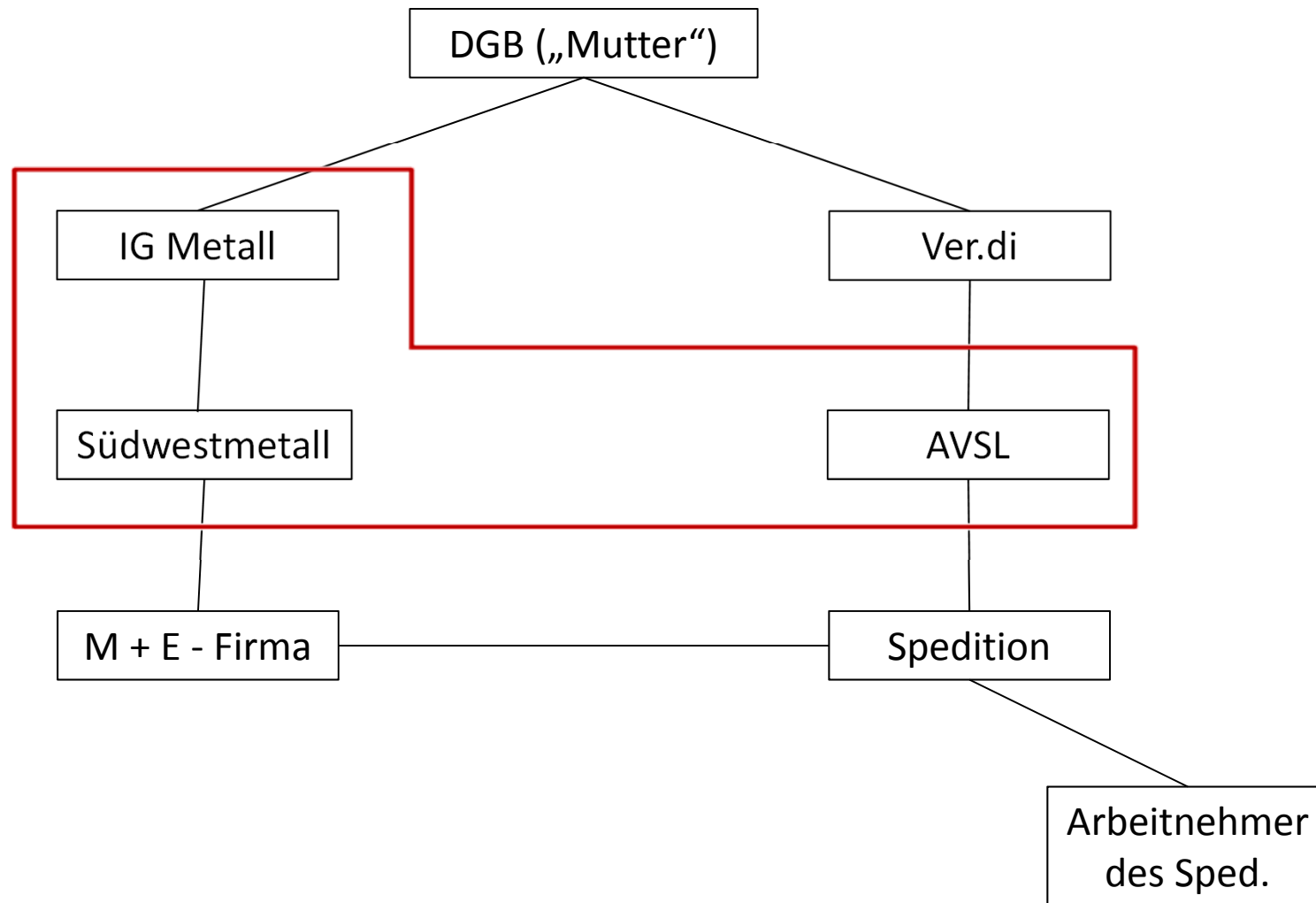
Kampf der Gewerkschaften um die Logistik

– Was bedeutet dies für die Logistikunternehmen – Chancen und Risiken

RA Stefan Brötz – Geschäftsführer AVSL BW e.V.

Ausgangssituation Tarifrecht bis 23.06.2010 (Urteil BAG)

- Grundsatz der Tarifeinheit:
1 Betrieb – 1 Gewerkschaft
- Seit 23.06.2010:
1 Betrieb – mehrere Gewerkschaften (möglich)



Tarifvertragspartner

Geschäftsfeld Spedition + Logistik

- Spedition ist nicht tarifgebunden: Gehälter und Löhne frei verhandelbar (Mind. MiLoG)

oder

- Spedition ist tarifgebunden: Flächentarifvertrag AVSL – Ver.di (Südbaden bzw. Württ./Nordbaden) – Laufzeit in den letzten Jahren 24 Monate (ETV + MTV)

Tarifvertragspartner

Geschäftsfeld Metall + Elektroindustrie (Auftraggeber der Spediteure)

- Wenn M + E – Firma tarifgebunden:
Tarifvertragspartner Südwestmetall und IG METALL (IGM)

- Outsourcing von diversen Dienstleistungen in M + E Firmen an Spediteure / Log.dienstleister
- IGM konnte dies nicht verhindern
→ Unternehmerische Entscheidung
- Ziel IGM: Zuständigkeit in Bezug auf outgesourcte Dienstleistungen behalten
- Ver.di und IGM – Schwestergewerkschaften im DGB – kämpfen um die selben Betriebe

- Satzung beider Gewerkschaften begründet jeweils Zuständigkeit
- Satzung IGM sehr weitreichend
- Organisationsbereich der IGM umfasst nach ihrer Satzung folgende Wirtschaftszweige und Betriebe: Metallindustrie, Metallgewinnung, Eisen- und Stahl und artverwandte Industrien, Handwerks- und **Dienstleistungszweige**

Tarifvertrag AVSL – Ver.di

- Tarifvertrag gilt ... für alle Betriebe des Speditions-, Lagerei- und Logistikgewerbes, Betriebe der Kontaktlogistik..., die Mitglied des Verbandes sind (fachlicher Anwendungsbereich TV)

- Streit der Gewerkschaften –
Schiedsgerichtsverfahren, **§ 16 DGB Satzung**
- Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten
Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des
Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können,
sind durch Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden

- Urteil DGB Schiedsgericht vom 11.03.2013
– Betrieb Egerland Car Terminal GmbH & Co. KG
- Gemeinsame Erklärung zur Kooperationsvereinbarung zur Abgrenzung der Organisations- und Tarifzuständigkeit für Betreibe der industriellen Kontraktlogistik Ver.di – IGM vom 10.10.2016

- Vereinbarung gilt für industrielle Kontraktlogistik in folgenden Bereichen:
 - Automobilindustrie und Fahrzeugbau
 - Stahlindustrie
 - Luft- und Raumfahrtindustrie
 - Schiffsbau
 - Erweiterung der Vereinbarung um weitere Bereiche der ind. K-Logistik – Einvernahme der beiden Gewerkschaften notwendig

Zuständigkeit IGM (Abgrenzungspapier)

- Industrielle Kontraktlogistik, ausgeführt auf dem Werksgelände OEM
- Industrielle Kontraktlogistik in einem Satelliten dann, wenn dort im Wesentlichen für einen Abnahmekunden Tätigkeiten der ind. Kontraktlog. ausgeführt werden (d.h. Umfang muss 75 % der von einem Betrieb geleisteten kontraktlogistischen Tätigkeit betragen)

Zuständigkeit Ver.di (Abgrenzungspapier)

- (Industrielle) Kontraktlogistik, die nicht im Wesentlichen für einen Abnahmekunden ausgeführt wird
- Wenn Abgrenzung nach geschilderten Kriterien nicht möglich, gilt Folgendes:
 - Wirtschaftliches Gepräge ist entscheidend, d.h. führt Log.d.leister produktive Tätigkeiten für seinen AG aus, ist fest zu stellen, ob das wirtschaftliche Gepräge in der logistischen (dann Ver.di) oder der produktiven (dann IGM) Tätigkeit liegt

Zuständigkeit Ver.di (Abgrenzungspapier)

Weitere Zuordnungen:

a) Betrieb der Kontraktlogistik erbringt folgende Leistungen

- Fahrzeugversand bis zum Verkehrsträger (Lkw, Zug, Schiff) sowie Verpackung und Versand von CKD – Teilen, Ver.di zuständig

b) Aftersales

- Logistische Dienstleistung wird im Betrieb eines Unternehmens erbracht, der in den Organisations-bereich der IGM fällt, IGM zuständig Ist Betrieb eines Unternehmens mit log. Dienstleistung ausgegliedert, der in den Org.bereich der IGM fällt, Verständigung IGM – Ver.di

Zuständigkeit Ver.di (Abgrenzungspapier)

Abgrenzung umfasst alle Stufen von Logistikdienstleistungen im Herstellungsbereich, insbesondere:

- Wareneingang
- Lagerhaltung
- Produktionsversorgung
- Versand von Teilen
- Sequenzierung
- Kommissionierung
- Leergut
- Verpackung
- CKD

- Momentaufnahme – Entwicklung Geschäftspolitik
IGM bleibt abzuwarten
- IGM hat in den letzten Jahren und Monaten Betriebe für sich beansprucht
- Zuständigkeit durch Streiks und
Haustarifverhandlungen (IGM – Log.dienstleister)
durchgesetzt, ca. 30 Haustarifverträge bundesweit
- IGM will Häuserkampf beenden durch
Flächentarifvertrag (Bund / Länder?!)

Ziele der M + E – Industrie

- Synchronisierung der Friedenspflicht (Laufzeit der Tarifverträge) in der M+E Industrie und der Spedition und Logistik – Frieden in der Wertschöpfungskette
- Eigene Tarifiedynamik in den beiden Tarifverträgen der betroffenen 2 Branchen
- Dauerhafter Abstand Entgelt in den beiden Branchen

Ziele von IGM

- Bundesweite flächentarifliche Lösung angestrebt
- d.h. Abschluss Rahmentarifvertrag auf Bundesebene – dort Regelung der wesentlichen Inhalte der Entgeltstruktur und der Arbeitsbedingungen
- Abschluss von regionalen Tarifverträgen auf Landesebene – dort u.a. Entgelttarife festlegen
- Laufzeiten und Entgeltdynamik der beiden Entgeltabkommen mit M+E-Industrie synchronisieren
- Entgeltabstand in den beiden Branchen vereinbaren

Beschluss GesamtMETALL vom 21.09.2016

- Aufnahme von Verhandlungen mit IGM in Bezug auf Produktionslogistik
- Laufzeiten der Tarifverträge synchronisieren
- Entkopplung der Entgeltdynamik der Bereiche M + E und Sped. + Log.
- Tarifierung nur in den Bundesländern in denen dies gewünscht wird
- Ggf. (noch zu konkretisierende) Zusammenarbeit mit den Logistikverbänden

24.10.2016



Sondierungsgespräche unter den Arbeitgebern – METALL und DSLV

- Kein Tarifvertrag im Bund mit IGM (dort nur Eckpunkte regeln)
- Tarifentgelte in den Ländern regeln
- Enger fachlicher Anwendungsbereich (Bund/Länder), so „Produktionslogistik „on site“ des Autobauers
- Synchronisierung der Laufzeiten der Tarifverträge M + E und „Prod.log.“
- Keine Allgemeinverbindlicherklärung eines TV'es in der Produktionslogistik

Beschluss Verband Sped. + Log. (VSL / AVSL BW) vom 10.10.2016

- Soweit notwendig werden wir mit METALL Verhandlungen mit IGM führen

24.10.2016



RA Stefan Brötz

Ziel der Arbeitgeber, insbes. DSLV + seinen
Landesverbänden:
enger fachlicher Anwendungsbereich Tarifvertrag
Produktionslogistik

Fachlicher Anwendungsbereich – Vorstellung Speditionsverband

- Betrieb erbringt im Auftrag des M+E Betriebs auf dessen Gelände Produktionsdienstleistung
- Diese Leistung darf nicht sporadisch sein; sie muss wesentlich und prägend für die Beauftragung sein
- Arbeiten müssen über klassische speditionelle Tätigkeit hinausgehen
- Arbeiten müssen ein Be- und Verarbeiten am Endprodukt beinhalten
- Vormontage, Montage, Vorbearbeitung wie Fugen, Schweißen, Stanzen

24.10.2016



- **Keine** Arbeiten der Produktionslogistik sind:
 - Lagerung
 - Sequenzierung
 - Kommissionierung
 - Transport
 - CKD
 - Fahrzeugversand

Entgeltniveau Sped. + Log. einerseits und M+E andererseits

- Aufbau Tarifvertrag in der **M + E – Industrie** (METALL – IGM):
 - 35 Stundenwoche
 - Grundentgelt
 - Leistungsentgelt
 - Zuschläge
 - Betriebliche Sonderzuschläge
 - Urlaub

Entgeltniveau Sped. + Log. einerseits und M+E andererseits

- Aufbau Tarifvertrag in der **Speditionsbranche** (AVSL – Ver.di):
 - 38 Stundenwoche
 - Entgelt
 - Zuschläge (Mehr-, Nacht-, Sonntagsarbeit...)
 - Jahressonderzahlung (abhängig Dauer Beschäftigung im Betrieb)

Ad Zuschläge

- **M + E**
 - Mehrarbeit **25%** für die ersten 10 Stunden in der Woche
 - Mehrarbeit **50%** in Bezug auf die weiteren Stunden in der selben Woche
 - Mehrarbeit **50%** ab der 3. Stunde nach regulärer Arbeitszeit (ab 10 Stundentag)
 - Samstagsarbeit (ab 12:00) Uhr **50%**
 - Spätarbeit (ab 12:00 bis länger als 19:00 Uhr) **20%**
 - Nachtarbeit (ab 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr) **30%**

Ad Zuschläge

- **Spedition + Logistik (Tarifvertrag)**
 - Mehrarbeit **25%**
 - Samstagsarbeit **0%** (kennt der TV nicht)
 - Spätarbeit **0%** (kennt der TV nicht)
 - Nachtarbeit **25%** (ab 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

Verdienst Verpacker und Stapler-fahrer nach MetallTV und nach Sped.TV

- METALL – IGM (nach TV Württ. / Nordbaden)
- Verpacker in Entg.gruppe 1 – z.Zt. EUR 2.254,00 / Monat, d.h. **EUR 14,87 pro Stunde** – 35 Stunden-woche
- Staplerfahrer in Entg.gruppe 3 – z.Zt. EUR 2.437,00 / Monat, d.h. **EUR 16,08 pro Stunde** – 35 Stunden-woche

Verdienst Verpacker und Stapler-fahrer nach MetallTV und nach Sped.TV

- Sped. + Log. – Ver.di (nach TV Württ. / Nordbaden)
- Verpacker in Lohngruppe 2 – z.Zt. EUR 2.388,00 / Monat, d.h. **EUR 14,51 pro Stunde** – 38 Stunden-woche
- Staplerfahrer in Lohngruppe 2 – z.Zt. EUR 2.388,00 / Monat, d.h. **EUR 14,51 pro Stunde** – 38 Stunden-woche

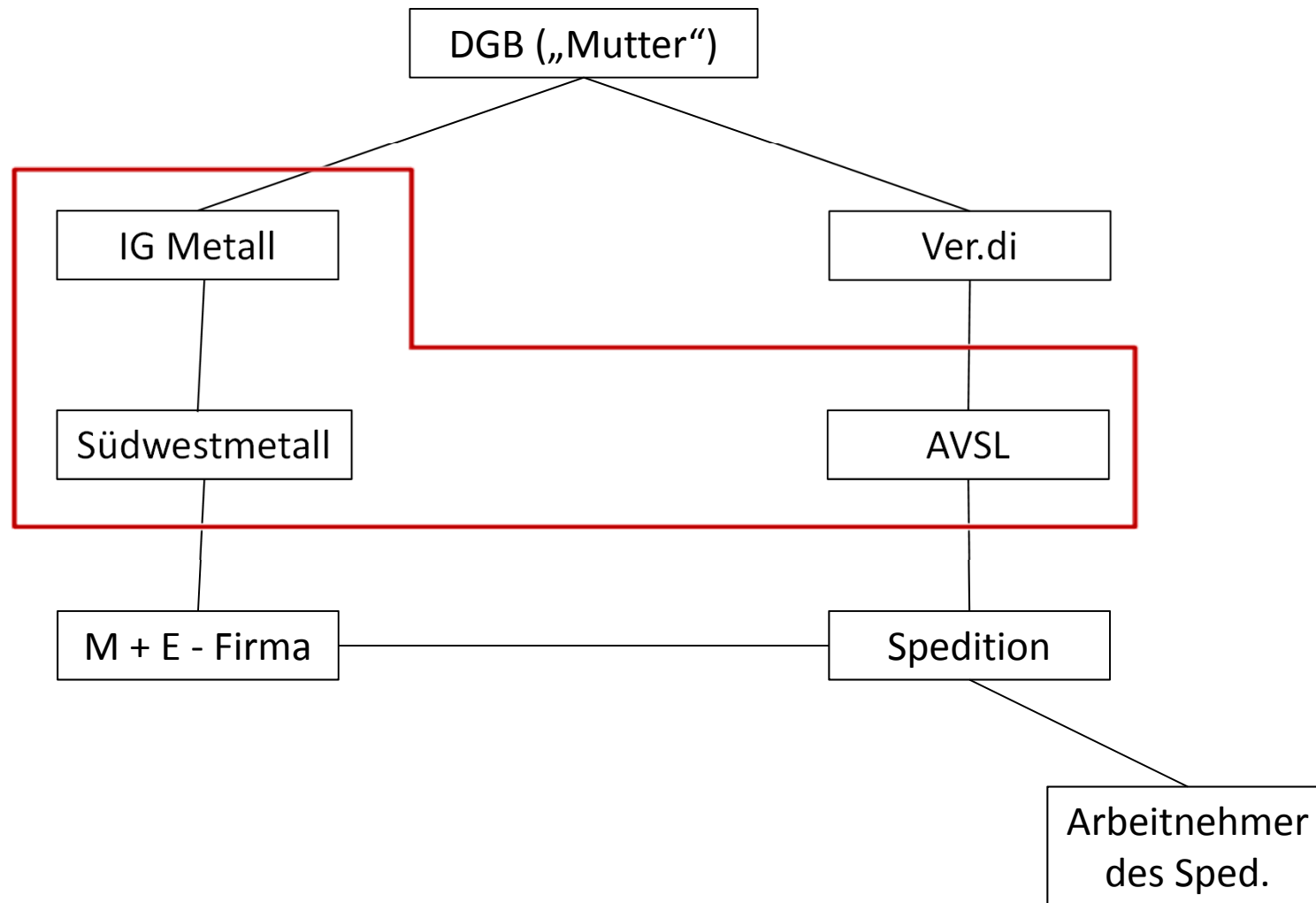
Verdienst Verpacker und Stapler-fahrer nach MetallTV und nach Sped.TV

- Somit verdient der Staplerfahrer nach M + E Tarifvertrag ca. **11 %** pro Stunde mehr als nach Tarifvertrag Sped. + Log.
- **Beachte:**
Zu den 11 % „Mehrvergütung“ kommen nach dem M + E Tarif (anders als nach TV Sped. + Log.) die Komponenten Leistungsentgelt (zwischen 0% und 20%) sowie die teureren Zuschläge als in der Speditionsbranche
- Nachzeichnungsrecht

Nachzeichnungsrecht von Ver.di,

§ 4a IV TVG

- Ver.di kann vom Speditionsverband ggf. die Nachzeichnung eines (etwaigen) Tarifvertrages „Arbeitgeberverband“ – IGM mit gleichem Inhalt verlangen





Arbeitgeberverband Spedition u.
Logistik Baden-Württemberg e. V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Arbeitgeberverband Spedition und Logistik
Baden-Württemberg e.V.**
Eduard-Pfeiffer-Straße 11
70192 Stuttgart
Tel. 0711-222946-6